

SCHULORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSSCHULE RUGENBEREN

Allgemeines

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben von Schülern/innen, Lehrkräften und Mitarbeiter/innen der Schule.

Sie dient der Sicherstellung eines geordneten Lehrbetriebes und ihre Verwirklichung ist Bestandteil des Erziehungsauftrages der Schule. Die freiwillige Anerkennung und Befolgung der einzelnen Grundsätze sind Ausdruck sozialen Verhaltens, ohne das ein Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum nicht möglich ist.

1. Schulweg

- 1.1. Der Schulweg ist zeitlich so einzurichten, dass der/die Schüler/in 5 – 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn an der Schule eintrifft.
- 1.2. Schüler/innen, die zu einem späteren Unterrichtsbeginn zur Schule kommen, verhalten sich so ruhig, dass der Unterricht der anderen Klassen nicht gestört wird.
- 1.3. Diejenigen Schüler/innen, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, müssen den für sie nächstliegenden Fahrradstand benutzen, dabei dürfen weder der Parkplatz noch die Zufahrt überquert werden. Der Fahrradständer darf während der Pausen nicht betreten werden. Das Fahrrad muss aus versicherungsrechtlichen Gründen im Fahrradständer abgeschlossen werden. Die Eltern müssen auf die Sicherheit des Fahrrades achten und auf die Einhaltung der Verkehrsregeln auf dem Schulweg dringen.
- 1.4. Sämtliche Arten von Fortbewegungsmitteln dürfen auf dem Schulgelände nur auf dem Weg zum Fahrradständer benutzt werden. Sie müssen dort angeschlossen werden und dürfen nicht ins Schulgebäude mitgebracht werden.

2. Unterricht und Pausenregelung

- 2.1. Pünktlicher Unterrichtsbeginn und –schluss sind Pflicht und Recht für alle. Mit dem Klingelzeichen begeben sich die Schüler/innen direkt zu den Unterrichtsräumen und warten dort auf die Lehrkraft.
- 2.2. Zu Beginn der großen Pausen verlassen die Schüler/innen auf dem kürzesten Weg das Schulgebäude und begeben sich auf den Pausenhof.
- 2.3. Vor und nach der Benutzung von Sonderräumen werden die erforderlichen Lernmittel mit auf den Pausenhof genommen, um Gefährdungen auf den Gängen zu vermeiden.
- 2.4. Während der großen Pausen stehen die Toiletten im Erdgeschoss des Südflügels zur Verfügung. Der unnötige Aufenthalt in den Toiletten ist nicht gestattet.
- 2.5. Der Pausenhof der Gemeinschaftsschule Rugenbergen umfasst die Bereiche vor und hinter dem Schulgebäude. (Näheres siehe Lageplan!)
- 2.6. Während der Pausen darf der Schulhof grundsätzlich nicht verlassen werden. Ausnahmen kann der/die Klassenlehrer/in oder ggf. ein/e Fachlehrer/in in außergewöhnlich dringenden Fällen genehmigen.
- 2.7. Physische und psychische Gewalt darf nicht angewendet werden.
- 2.8. Ballspiele sind in den Pausen nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- 2.9. Spiele und Tätigkeiten, die eine Gefahr darstellen, sind nicht erlaubt. Daher ist auch das Mitbringen von gefährlichen oder waffenähnlichen Gegenständen wie z.B. Messern, Knallkörpern, Stinkbomben, Laserpointern, Spielzeugwaffen oder ähnliches), verboten. Spiele um Geld dürfen nicht gespielt werden.
- 2.10. Das Werfen von Steinen und Schneebällen und anderen Gegenständen ist untersagt.
- 2.11. Das Mitbringen und Konsumieren von Tabakwaren, E-Zigaretten, Shishas, alkoholischen Getränken und Getränken, die Aufputzmittel (wie z.B. Taurin, Koffein, Teein) enthalten, ist den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände untersagt.
- 2.12. Permanente Filzstifte (Marker, "Eddings" o.Ä.) dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
- 2.13. Aus hygienischen Gründen darf auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht gespuckt werden.

- 2.14. Im Sportunterricht ist angemessene und nicht gefährdende Kleidung zu tragen. Die Entscheidung, welche Kleidung angemessen ist, trifft die Fachkonferenz zu Beginn des Schuljahres. Im Sportunterricht dürfen weder Piercing-Schmuck noch sonstiger Schmuck oder Uhren getragen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Sportlehrkraft. Kleinere Schmuckstücke sind unter Umständen mit einem Pflaster oder Tape abzukleben, wenn sie nicht abgelegt werden können.
- 2.15. Es ist in der Vergangenheit zu vielfältigen Störungen des Schulfriedens gekommen durch Handys und durch ähnliche technische Geräte, mit denen Bild-/Tonaufnahmen gemacht und gespeichert werden können. Es sind Persönlichkeitsrechte verletzt worden. Deshalb gilt:
Die Benutzung der oben angegebenen Geräte ist im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen verboten.
Entsprechende Geräte sind bei den Schülerinnen und Schülern ausschließlich ausgeschaltet zu verwahren.
Über Ausnahmen von dem Verbot der Benutzung entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft nach Rücksprache mit der Schulleitung.
Die Benutzung der Geräte auf dem Schulweg ist durch diese Schulordnung nicht geregelt.
- 2.16. Das Tragen von Kleidung, die auf einen rechtsradikalen Hintergrund schließen lässt, ist verboten.
- 2.17. Das Tragen von Kopfbedeckungen (Kopftücher, Caps, Kapuzen) ist im Schulgebäude nicht erlaubt.
- 2.18. Jeder Schüler und jede Schülerin unserer Schule führt ein Heft, in das Mitteilungen an die Eltern, Hausaufgaben und Ähnliches geschrieben werden. Das Heft muss stets mitgeführt werden. Die Eltern und Klassenlehrer kontrollieren das Führen des Heftes einmal in der Woche durch Unterschrift. Das Heft erstellt die Schule. Es bleibt wie ein Arbeitsheft Eigentum der Schule.
- 2.19. Im Übrigen gilt § 25 des Schulgesetzes (Maßnahmen bei Erziehungskonflikten).

3. Schulgebäude und Außenanlagen, Einrichtungen und Lernmittel

- 3.1. Die Schulgebäude und ihre Einrichtungen sind von den Gemeinden Bönningstedt, Ellerbek und Hasloh zur Verfügung gestellt worden. Sie sollen noch vielen Schüलगenerationen dienen. Für mutwillig oder fahrlässig angerichtete Schäden wird der Schüler/die Schülerin zur Wiedergutmachung (Reparatur, Säuberung, Gartenarbeit) herangezogen. Ist eine derartige Regulierung nicht möglich, müssen die Erziehungsberechtigten für den Schaden aufkommen.
- 3.2. Die gärtnerischen Anlagen sollen Schmuck der Schule sein. Schüler/innen, die Anpflanzungen mutwillig beschädigen, können zur Gartenarbeit herangezogen werden.
- 3.3. Abfälle gehören in die Abfall- und Papierkörbe. Der Umweltschutz beginnt in der Klasse und auf dem Schulgelände. A l l e Klassen sind für die Sauberkeit des Schulhofes verantwortlich.
- 3.4. Wer von der Schule entlehene Bücher nicht einschlägt oder durch Eintragungen oder unsachgemäße Behandlung unbrauchbar macht, muss diese Bücher ersetzen. Er/Sie kann bei groben Verstößen im Einvernehmen mit dem Schulträger von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen werden.
- 3.5. Das Kauen von Kaugummi ist wegen der hohen Kosten, die zur Beseitigung der Schäden an Möbeln und Fußböden aufgewendet werden müssen, in allen Klassen- und Fachräumen nicht gestattet.
- 3.6. Wertgegenstände werden während des Sportunterrichts beim Sportlehrer abgegeben.
- 3.7. Nach der letzten Stunde bringen die Schüler/innen ihre Plätze in Ordnung, wischen die Tafel, entfernen den Abfall unter den Tischen und stellen die Stühle auf den Tisch, damit der Fußboden gereinigt werden kann. In den Fachräumen findet dies am Ende jeder Stunde statt.

4. Schulbesuch

- 4.1. Die Aufnahme in die Schule und der Schulabgang sind durch die Gemeinschaftsschulordnung geregelt. Bei Verlassen der Schule vor Erteilung des Abschlusszeugnisses muss eine schriftliche Abmeldung des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 4.2. Bei Schulversäumnis wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ist die Schule telefonisch über das Sekretariat – am ersten Fehltag durch die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter – zu informieren. Spätestens am dritten Schultag nach dem Wiedererscheinen muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden, sonst gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.
- 4.3. Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts wegen Krankheit oder Unwohlseins erhalten die Schüler/innen von der Schulsekretärin eine Benachrichtigung für die Eltern ausgehändigt, in der Uhrzeit und Grund des vorzeitigen Verlassens mitgeteilt werden. Die Eltern sind gebeten, diese Benachrichtigung gegenzuzeichnen und an den/die Klassenlehrer/in zurückzugeben.
- 4.4. Beurlaubungen können beim/bei der Klassenlehrer/in beantragt werden. Eine Freistellung vom Unterricht unmittelbar vor und nach den Ferien kann nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleiterin nach Rücksprache mit dem/der Klassenlehrer/in gewährt werden.
- 4.5. Eine Freistellung vom Sportunterricht für mehr als zwei Wochen ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.
- 4.6. Besucher melden sich im Sekretariat.

5. Versicherungsschutz

Gem. §2 Abs. 1 Nr. 8 b des SGB VII sind Schüler/innen während des Besuchs allgemeinbildender Schulen in der Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Unterricht einschließlich der Pausen und Freistunden und auf sonstige schulische Veranstaltungen, auf den Schulweg sowie auf den Weg zu oder von Schulveranstaltungen. Hierbei ist es unerheblich, auf welche Weise der Weg zurückgelegt wird, ob zu Fuß, per Fahrrad, per Bus, per Bahn, per Auto etc.

Eine schulische Veranstaltung liegt vor, wenn sie entweder aufgrund der gültigen Gesetzgebung oder im Einzelfall durch die Schulleitung als solche anerkannt ist. Kriterium für eine schulische Veranstaltung ist in der Regel, dass die Veranstaltung unter Leitung und Aufsicht der Schule durchgeführt wird. Schulische Veranstaltungen sind u.a. Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Schulreisen, Kino- und Theaterbesuche.

Keinen Versicherungsschutz genießen Tätigkeiten, die zwar im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, nicht aber Bestandteil einer schulischen Veranstaltung sind, wie z.B. Anfertigung von Hausarbeiten zu Hause, Nachhilfeunterricht außerhalb der Schule, Besorgung von Unterrichtsmaterial.

Als Schulweg gilt der direkte oder der längere, aber sichere Weg zwischen Wohnort und Schule. Das Zurücklegen des Weges muss mit der den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit in einem inneren, ursächlichen Zusammenhang stehen und beginnt in der Regel mit dem Verlassen des häuslichen Bereichs.

Beim Verlassen des Schulgeländes während der Pause bzw. während der Freistunde aus privaten Gründen wird der Versicherungsschutz im Allgemeinen unterbrochen. Dies gilt nicht für den Aufenthalt von Schülern/innen in der Pause im Nahbereich der Schule außerhalb des Schulgrundstücks, wenn dieser Aufenthalt genehmigt ist (z.B. für das Verlassen des Schulgrundstücks für im Schulbetrieb oder in unmittelbarer Nähe vorgenommene Einkäufe von Lebensmitteln und Getränken, die der Aufrechterhaltung der Lern- und Konzentrationsfähigkeit angesichts der Unterrichtsdauer unmittelbar dienen).

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes ist gegeben beim eigenmächtigen Verlassen des Schulgeländes durch die Schüler/innen. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet, wenn ein Auftrag einer Lehrkraft oder eine Beurlaubung vorliegt.

6. Kommunalen Schadenausgleich

Der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewährt Deckungsschutz bei Sachschäden und Diebstählen.

Der Deckungsschutz für Sachgegenstände der Schüler/innen schließt auch die Fahrräder ein, nicht aber Kraftfahrzeuge.

Schäden und Diebstähle müssen sofort der aufsichtführenden Lehrkraft und dem Sekretariat gemeldet werden, damit diese sich von dem Umfang des Schadens überzeugen und eine entsprechende Meldung fertigen können.

Bei Beschädigung oder Diebstahl von Fahrrädern ist eine Entschädigung nur möglich, wenn das Fahrrad zum Zeitpunkt des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise gesichert war. Ersetzt wird nur der jeweilige Zeitwert, dabei muss der Mindestleistungswert 25,-- € betragen. Teile wie Lampen, Rückstrahler, Bremseinrichtungen, Pedale usw., die der Verkehrssicherheit des Fahrrades dienen, sind in den Deckungsschutz eingeschlossen, soweit sie mit dem Fahrrad fest verbunden sind, und auch dann, wenn sie vom Fahrrad abmontiert und einzeln entwendet wurden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind folgende Gegenstände: Wertsachen, Schmuck, Geldbörsen, Bargeld, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Schlüsselbünde, Handys und alle anderen elektrischen Geräte.

7. Elternhaus und Schule

- 7.1. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche pädagogische Arbeit. Lebendigen Ausdruck findet die Zusammenarbeit auf Klassenelternabenden und in der Tätigkeit der Elternbeiräte.
- 7.2. Nach den Halbjahreszeugnissen findet ein Elternsprechtag statt, dessen genauer Termin rechtzeitig bekanntgegeben wird.

Siehe Schulkonferenz vom 12.05.2016